

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Teilhabechancengesetz – 10. SGB II-ÄndG, Drucksache 19/4725

b) Antrag der Fraktion DIE LINKE „Perspektiven für Langzeiterwerbslose durch gute öffentlich geförderte Beschäftigung“, Drucksache 19/2593

c) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Neue Perspektiven für langzeitarbeitslose Menschen durch einen Sozialen Arbeitsmarkt ermöglichen“, Drucksache 19/591

25.10.2018

Zusammenfassung

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften haben das im Koalitionsvertrag vereinbarte Ziel, Langzeitarbeitslosen eine neue Perspektive zu eröffnen und soziale Teilhabe über Erwerbsarbeit im Rahmen eines Sozialen Arbeitsmarktes zu ermöglichen, ausdrücklich begrüßt und konstruktive Vorschläge zur Ausgestaltung eines Sozialen Arbeitsmarktes vorgelegt.¹

Der Gesetzentwurf für ein Teilhabechancengesetz ist aber aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften in der vorliegenden Fassung noch nicht geeignet, das unterstützenswerte Ziel der sozialen Teilhabe von Langzeitarbeitslosen einzulösen und auch nicht geeignet, ein Fördervolumen von bis zu 150.000 Personen zu erreichen.

Zudem fehlen im Gesetzentwurf bisher ausreichende Vorkehrungen, die bestehende Arbeitsverhältnisse vor Verdrängung, Unterbietungskonkurrenz und Lohndruck schützen und es ist nicht sichergestellt, dass die geförderten Arbeitsplätze dem Leitbild „Gute Arbeit“ entsprechen.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften sehen daher dringenden Handlungsbedarf, den Gesetzentwurf substantiell nachzubessern.

Die in den Anträgen der Fraktionen Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen enthaltenen Problemanalysen decken sich weitgehend mit gewerkschaftlichen Einschätzungen und die konkreten Forderungen gehen weitgehend in eine ähnliche Richtung, die auch der DGB zur Ausgestaltung eines Sozialen Arbeitsmarktes vorschlägt.

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Abteilung Arbeitsmarktpolitik

Johannes Jakob
Abteilungsleiter

johannes.jakob@dgb.de

Telefon: 030 24060-399
Telefax: 030 24060-771

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de

¹ vgl. DGB: Sozialen Arbeitsmarkt am Leitbild "Gute Arbeit" ausrichten, Mai 2017, <http://www.dgb.de/-/RsJ>



Bewertung einzelner Regelungen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung

Ausdifferenzierung in zwei Instrumente

Die Differenzierung der Förderung in zwei Instrumente in Abhängigkeit von den Integrationschancen der unterschiedlichen Zielgruppen ist sachgerecht ((75-%- bzw. 50-%-Lohnkostenzuschüsse für Langzeitarbeitslose, die mindestens zwei Jahre arbeitslos sind (§ 16e SGB II) sowie zu Beginn 100-%-Förderung für Arbeitslose, die mindestens sieben Jahre im Hartz-IV-Bezug sind (§16i SGB II)). Allerdings sollten die Förderkonditionen nicht nur nach Zielgruppen, sondern auch nach Einsatzfeldern differenziert werden: Gemeinwohlorientierte Einsatzstellen, die erfahrungsgemäß eher bereit sind, auch Arbeitslose einzustellen, denen eine starke Leistungsminderung unterstellt wird, und die gesellschaftlich sinnvolle, aber nicht marktgängige Leistungen anbieten, sollten höhere Fördersätze erhalten als private, gewinnorientierte Unternehmen – auch um Mitnahmeeffekte zu minimieren. Zudem sollte es ermöglicht werden (Ermessenentscheidung der Jobcenter), dass gemeinwohlorientierte Einsatzstellen auch eine Kompensation für die Arbeitsplatzkosten, die über die Lohnkosten hinausgehen, erhalten.

Zielgruppen

Die Bestimmung der Zielgruppe – Personen, die mindestens zwei Jahre arbeitslos sind – bei Förderungen nach § 16e SGB II ist sachgerecht, sofern die Jobcenter bei der Auswahl potentiell förderungsfähiger Arbeitsloser sensibel vorgehen und jeweils mit den Arbeitslosen gemeinsam erörtern, ob nicht eine abschlussorientierte Weiterbildung die passendere Integrationshilfe ist. Aus Sicht des DGB sollte öffentlich geförderte Beschäftigung immer nachrangig sein zu Qualifizierungsmaßnahmen, die zu einem Abschluss führen.

Die Bestimmung der Zielgruppe für Förderungen nach §16i SGB II ist hingegen aus Sicht des DGB zu restriktiv gefasst und wurde gegenüber dem Referentenentwurf noch einmal verschärft. Der DGB hatte vorgeschlagen, die Förderung nach vier Jahren Leistungsbezug, statt nach 6 Jahren, wie im ursprünglichen Referentenentwurf vorgesehen, möglich zu machen. Stattdessen werden im Gesetzentwurf nun sieben Jahre SGB-II-Leistungsbezug als Fördervoraussetzung normiert. Damit wird der förderfähige Personenkreis weiter eingeschränkt und die Schwierigkeit, das angestrebte Fördervolumen zu erreichen, erneut größer.

Dass nicht auf zusätzliche „konkrete Vermittlungshemmnisse“ als Fördervoraussetzung abgestellt wird, begrüßt der DGB ausdrücklich. Vermittlungshemmnisse sind objektiv schwer feststellbar und bergen die Gefahr, diskriminierend zu wirken und damit Ausgrenzungen verstärken.² „Fehlbesetzungen“ im geförderten Arbeitsmarkt können über eine passgenaue Auswahl förderungsfähiger Personen durch die Jobcenter vermieden werden.

Förderdauer

Bei Förderungen nach § 16i SGB II können die Lohnkostenzuschüsse für bis zu fünf Jahre gezahlt werden. Damit wird die gewerkschaftliche Forderung nach mehrjähriger, öffentlich

² vgl. auch Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge: Teilhabe am Arbeitsmarkt für alle! Empfehlungen des Deutschen Vereins für ein neues Regelinstrument im SGB II, Mai 2018, S.4



geförderter Beschäftigung aufgegriffen. Eine mehrjährige Förderdauer eröffnet für die Beschäftigten Entwicklungsperspektiven und schafft für die Einsatzstellen Planungssicherheit. Ist im begründeten Einzelfall eine Beschäftigung im Sozialen Arbeitsmarkt auch nach Ablauf der fünfjährigen Förderdauer voraussichtlich weiterhin die einzige Möglichkeit, um an Erwerbsarbeit teilhaben zu können, sollte unter definierten Bedingungen (z. B. bei Älteren) eine Anschlussförderung bei einer gemeinwohlorientierten Einsatzstelle möglich sein.

Der DGB begrüßt, dass auch sozialversicherungspflichtige Teilzeit-Arbeitsplätze förderungsfähig sind. Dies kann den Wiedereinstieg in Erwerbsarbeit erleichtern, etwa für Arbeitslose mit gesundheitlichen Einschränkungen oder für Alleinerziehende. Eine schrittweise Ausweitung der Arbeitszeit ist erstrebenswert, damit ein Einkommen über dem Hartz-IV-Anspruch erzielt werden kann.

Berechnungsbasis des Lohnkostenzuschusses (§ 16i Abs. 2 SGB II neu)

Laut Gesetzentwurf soll der prozentuale Lohnkostenzuschuss auf Basis des Mindestlohns nach Mindestlohngesetz (zuzüglich einer Pauschale für die SV-Beiträge des Arbeitgebers, jedoch ohne Arbeitslosenversicherung) berechnet werden. Damit wird ein erheblicher Wettbewerbsnachteil für tarifgebundene Arbeitgeber zementiert, da diese gezwungen sind, die Lücke zwischen Lohnkostenzuschuss auf Mindestlohnniveau und tariflichem Arbeitsentgelt aus Eigenmitteln zu schließen. Der DGB bleibt bei der Forderung, die Höhe des Lohnkostenzuschusses am tatsächlich gezahlten Arbeitslohn auszurichten und tarifgebundene Arbeitgeber und Einrichtungen nicht zu benachteiligen.

Viele potentielle Einsatzstellen werden wirtschaftlich nicht in der Lage oder nicht bereit sein, die Lohnlücke aus Eigenmitteln zu decken, zumal die Kosten für die Einrichtung eines neuen Arbeitsplatzes, für Arbeitsmittel und Anleitung ohnehin nicht förderfähig sind und vom Arbeitgeber zu tragen sind.

Nach Einschätzung des DGB wird die Orientierung am Mindestlohn dazu führen, dass sich ein großer Teil der tarifgebundenen Arbeitgeber, die eigentlich für die Beschäftigung von Langzeitleistungsbeziehern aufgeschlossen ist, aufgrund der schlechten Förderkonditionen nicht für das neue Instrument gewinnen lassen werden. Diese Einschätzung wird auch durch die Evaluation zum Bundes-Sonderprogramm „Soziale Teilhabe“ gestützt. Potentielle Arbeitgeber, insbesondere Einrichtungen der Wohlfahrtsverbände sowie Kommunen, die zunächst ihre Bereitschaft zur Teilnahme am Förderprogramm erklärt hatten, zogen sich zurück, als die Förderkonditionen auf Basis des Mindestlohns bekannt wurden.³

Mit Lohnkostenzuschüssen auf Basis des Mindestlohns wird es aus Sicht des DGB nicht möglich sein, ausreichend Einsatzstellen zu finden, um bis zu 150.000 Personen eine Beschäftigung bieten zu können. Es besteht die Gefahr, dass so der Misserfolg des Instruments vorprogrammiert wird.

³ vgl. BMAS: Evaluation des Bundesprogramms „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (Zb1-04812-2/31), zweiter Zwischenbericht, Februar 2018, S. 43



Aus der Forschung ist bekannt, dass es für Arbeitslose besonders wichtig ist, mit der Arbeit aus dem Leistungsbezug zu kommen. Die Unabhängigkeit von staatlichen Transferleistungen ist wesentlich für das Gefühl, vollwertig am Arbeitsleben teilhaben zu können und sich der Gesellschaft zugehörig zu fühlen. Durch das falsche Signal der Bezuschussung auf Basis des Mindestlohns werden Arbeitgeber ermuntert, nur einen Lohn auf Basis des Mindestlohnes zu zahlen. Der Mindestlohn reicht aber in neunzehn der zwanzig größten deutschen Städte nicht aus, um unabhängig von Hartz-IV-Leistungen leben zu können.⁴

Verdrängungseffekte vermeiden – Beteiligungsrechte der Sozialpartner stärken

Zurzeit fehlen im Gesetzentwurf noch wirksame Vorkehrungen, um bestehende Arbeitsplätze zu schützen und die Gefahr von Verdrängungseffekten auszuschließen. Zwar ist es sachgerecht, auf gesetzliche Vorgaben zur „Zusätzlichkeit“ und zur „Wettbewerbsneutralität“ zu verzichten. Solche Vorgaben haben in der Vergangenheit teils dazu geführt, dass gesellschaftlich sinnvolle und sinnstiftende Tätigkeiten nicht förderungsfähig waren. Doch ist es aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften unabdingbar, darauf zu achten, dass im Ergebnis nur zusätzliche Arbeitsplätze gefördert werden. Daran sind hohe Anforderungen zu stellen.

In einer gemeinsamen Initiative mit der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände hatte der DGB gefordert, über Verfahrensregelungen und stärkere Mitsprache- und Beteiligungsrechte der Sozialpartner vor Ort sicherzustellen, dass Verdrängungseffekte ausgeschlossen werden. Kern des Vorschlags ist es, eine weitere Fördervoraussetzung im Gesetzentwurf zu normieren: Arbeitgeber können gefördert werden, wenn davon ausgegangen werden kann, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf bestehende Arbeitsverhältnisse eintreten. Die Fördervoraussetzung sollte als erfüllt anzusehen sein, wenn die örtlichen Sozialpartner im Konsens erklären, dass der Tätigkeitsbereich und das Einsatzfeld unbedenklich sind.

Zwar hat die Regierungskoalition diesen Vorschlag der Sozialpartner ansatzweise aufgegriffen und eine Regelung aufgenommen, die die Jobcenter verpflichtet, jährlich beim örtlichen Jobcenter eine Stellungnahme zu den Auswirkungen der Förderung nach § 16i auf den Arbeitsmarkt einzuholen (§ 16i Abs. 9 neu). Diese Regelung ist aus Sicht des DGB wenig praxistauglich⁵ und schafft vor allen Dingen keine verbindlichen Mitsprachrechte. Denn die in § 18d SGB II normierte Verpflichtung, dass die Jobcenter Stellungnahmen des Beirats, insbesondere solche der Sozialpartner, berücksichtigen müssen, besagt nur, dass sich das Jobcenter mit den Stellungnahmen auseinandersetzen muss. Ob und welche Konsequenzen aus den Stellungnahmen gezogen werden und ob die örtliche Förderpraxis aufgrund einer Stellungnahme zu ändern ist, das obliegt alleine dem Jobcenter.

⁴ WSI, Policy Brief, Nr. 24, 04/2018, S. 8

⁵ Es ist schwer vorstellbar, wie die teils großen und heterogen zusammengesetzten Jobcenterbeiräte, die ja über keinerlei Ressourcen wie etwa einer Geschäftsstelle verfügen, eine fundierte und im Konsens getragene Stellungnahme erarbeiten können.



Falls die Regierungskoalition dem Vorschlag von BDA und DGB nicht folgen will, sollte sie zumindest die im Gesetzentwurf enthaltene Beteiligung des Jobcenter-Beirates verbindlicher ausgestalten. So sollte das Jobcenter schriftlich begründen müssen, aus welchen Gründen es Empfehlungen aus der Beiräte-Stellungnahme nicht umsetzen will.

Freiwilligkeit der Teilnahme

Die Förderinstrumente nach §§ 16e und 16i SGB II neu sind als klassische Eingliederungsleistungen konzipiert. Damit unterliegen sie den Sanktionsregelungen des SGB II. Dies ist jedoch nicht sachgerecht und auch nicht zielführend. Es sollte daher unbedingt im Gesetzentwurf geregelt werden, dass die Sanktionsregelungen bei Förderungen nach §§ 16e und 16i SGB II neu nicht anzuwenden sind. Erklärtes Ziel des Instruments ist es, Soziale Teilhabe über Erwerbsarbeit zu ermöglichen. Es ist widersinnig, soziale Teilhabe erzwingen zu wollen. Zudem hat ein erfolgreiches Wirken des Instruments geradezu zur Voraussetzung, dass interessierte und intrinsisch motivierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer gewonnen und ausgewählt werden.

Nur gute Arbeit fördern

Der DGB hat sich dafür ausgesprochen, einen Sozialen Arbeitsmarkt am Leitbild „Gute Arbeit“ auszurichten. Ein Sozialer Arbeitsmarkt muss so ausgestaltet werden, dass den allgemeinen Zielen der Arbeitsförderung, wie wir sie aus der Arbeitslosenversicherung kennen, auch im Hartz-IV-System Geltung verschafft werden: Es gilt, die Beschäftigungsstruktur ständig zu verbessern und unterwertiger Beschäftigung entgegenzuwirken.

Der DGB fordert, dass die geförderten Arbeitsplätze dem allgemeinen Arbeitsrecht entsprechen müssen, in den Schutz der Sozialversicherungen (einschließlich der Arbeitslosenversicherung) einbezogen und tariflich entlohnt werden.

Diesen gewerkschaftlichen Anforderungen wird der Gesetzentwurf bei weitem nicht gerecht. Der Wortlaut der §§ 16e und 16i SGB II erlaubt zurzeit auch eine Förderung von Leiharbeitsverhältnissen. Bei beiden Förderinstrumenten sind die Beschäftigten nicht in den Schutz der Arbeitslosenversicherung einbezogen. Aus Sicht des DGB gibt es keinen Sachgrund, warum im Sozialen Arbeitsmarkt beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer selbst nach mehrjähriger Tätigkeit keine Ansprüche an die Arbeitslosenversicherung erwerben können. Das Argument, Verschiebehäufungen vermeiden zu wollen, vermag nicht zu überzeugen. Denn nach Abschaffung der Arbeitslosenhilfe ist es nicht mehr möglich, Personen über steuerfinanzierte Beschäftigung dauerhaft in die Zuständigkeit der Arbeitslosenversicherung „zu verschieben“. Nach mehrjähriger Beschäftigung – auch wenn sie gefördert ist – sollte nicht nur ein Leistungsbezug möglich sein, sondern auch eine Betreuung durch die Arbeitslosenversicherung erfolgen. Hier können ggf. weitere Hilfen bereitgestellt werden, die die Integration in den Arbeitsmarkt stabilisieren.

Der Einbezug der geförderten Beschäftigten würde zudem wünschenswerte Wechsel aus dem sozialen Arbeitsmarkt in ungeforderte Beschäftigung befördern.



Denn während beim Verbleib im Sozialen Arbeitsmarkt eine mehrjährige Beschäftigungsperspektive besteht, ist ein Wechsel in ungeforderte Beschäftigung immer mit dem Risiko verbunden, dass der Arbeitgeber das Beschäftigungsverhältnis – etwa in der Probezeit – beendet. Ohne Einbezug in die Arbeitslosenversicherung sind Wechsel in ungeforderte Beschäftigung somit immer mit dem Risiko behaftet, wieder in den Hartz-IV-Bezug zurückzufallen.

Begleitende Maßnahmen

Aus Sicht des DGB ist es notwendig, bei öffentlich geförderter Beschäftigung flankierende Hilfsangebote vorzusehen. Dies betrifft arbeitsplatzbezogene Qualifizierungen sowie eine unterstützende Begleitung („Coaching“). Die entsprechenden Regelungen dazu im Gesetzentwurf sind daher im Grundsatz zu begrüßen. Das Coaching sollte jedoch, neben dem Jobcenter oder beauftragten Dritten, auch von der Einsatzstelle selbst erbracht werden können, sofern sie über qualifiziertes Personal für diese Aufgabe verfügt. Die sehr restriktive Deckelung der Übernahme von Weiterbildungskosten sollte deutlich angehoben werden. Der vorgesehene Maximalbetrag in Höhe von 1.000 Euro wird vielfach den Zugang zu hochwertigen Qualifizierungsmaßnahmen versperren.

Zum Antrag der Fraktion DIE LINKE „Perspektiven für Langzeitarbeitslose durch gute öffentlich geförderte Beschäftigung“

Der DGB sieht in dem Antrag einen grundsätzlich positiven Vorstoß, Langzeitarbeitslosigkeit und die dadurch bedingte Perspektivlosigkeit der Betroffenen auf lange Sicht und nachhaltig zu bekämpfen.

In der Bestandsaufnahme nennt der Antrag richtigerweise die weiterhin bestehende Arbeitsplatzlücke und die großen regionalen Unterschiede beim Ausmaß der Arbeitslosigkeit als wichtige Ursachen der Langzeitarbeitslosigkeit. Zutreffender Weise wird darauf hingewiesen, dass die aktive Arbeitsförderung im Hartz-IV-System quantitativ und qualitativ deutlich hinter die Angebote der Arbeitslosenversicherung zurückfällt.

Die Forderung nach einem tragfähigen Zukunftsprogramm von Bund, Ländern und Kommunen für Investitionen in die öffentliche Daseinsvorsorge und Infrastruktur, welches zugleich die Komplexität von erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit berücksichtigt, ist ein Ansatz, den der DGB befürwortet. Die Steigerung der öffentlichen Investitionen ist richtig, weil Deutschland hier unter seinen Möglichkeiten bleibt. Die Investitionen können aber nicht ein Programm zur Unterstützung von Langzeitarbeitslosen ersetzen, weil nicht zu erwarten ist, dass die in diesem Gesetzentwurf angesprochene Zielgruppe damit erreicht wird.

Laut Antrag sollen die öffentlich geförderten Arbeitsplätze grundsätzlich allen Langzeitarbeitslosen offenstehen und es den Jobcentern obliegen, aus dieser großen Zielgruppe Personen mit besonders geringen Integrationschancen auszuwählen.



Der DGB hält diese weitgehende Öffnung für problematisch, da Creaming-Prozesse zu befürchten sind sowie „Fehlbesetzungen“ dergestalt, dass Personen, die bei intensiver Vermittlung und Unterstützung oder nach einer Qualifizierungsmaßnahme durchaus Chancen auf einen ungeförderten Arbeitsplatz haben, im Sozialen Arbeitsmarkt beschäftigt werden.

Der DGB hat sich dafür ausgesprochen, einen Sozialen Arbeitsmarkt am Leitbild „Gute Arbeit“ auszurichten. Der DGB unterstützt daher die im Antrag genannten Anforderungen an die geförderten Beschäftigungsverhältnisse (Freiwilligkeit, volle Sozialversicherungspflicht, tarifliche Entlohnung).

Der DGB teilt ebenfalls die Forderung, dass neue und zusätzliche Beschäftigung generiert werden muss. Zwar lässt sich der im Antrag vorgesehene Ausschluss privater, gewinnorientierter Unternehmen fachlich gut begründen. Andererseits spricht der Ansatz, dass ein Sozialer Arbeitsmarkt kein Sonderarbeitsmarkt, sondern Teil des allgemeinen Arbeitsmarktes sein soll, für eine Öffnung der Förderung auch für private, gewinnorientierte Unternehmen. Der DGB schlägt vor, bei den Förderkonditionen (Höhe und Degression des Lohnkostenzuschusses, Übernahme sonstiger Arbeitsplatzkosten) nach Einsatzfeld und Art des Arbeitgebers zu differenzieren (siehe oben).

Der Vorschlag, Verdrängungseffekte und Wettbewerbsverzerrungen über verbrieftete Beteiligungs- und Mitspracherechte der Sozialpartner vor Ort zu verhindern, entspricht einer Forderung des DGB und wird unterstützt. Ebenso ist die Ausdehnung der Finanzkontrolle Schwarzarbeit in jeder Hinsicht zur Sicherung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben zu befürworten. Die im Antrag geforderte ausreichende Finanzausstattung der Jobcenter ist aus Sicht des DGB zwingend notwendig, damit die für den Sozialen Arbeitsmarkt zusätzlich bereitgestellten Mittel auch tatsächlich für diesen Zweck verwendet werden und nicht zur Finanzierung von Personal- und Verwaltungskosten umgeschichtet werden müssen.

Zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Neue Perspektiven für langzeitarbeitslose Menschen durch einen Sozialen Arbeitsmarkt ermöglichen“

Der DGB begrüßt grundsätzlich das Anliegen des Antrags, die verfestigte Langzeitarbeitslosigkeit durch „eine solidarische Arbeitsmarktpolitik, die für alle Chancen und Perspektiven eröffnet“ zu bekämpfen.

Im Analyseteil des Antrags wird richtigerweise herausgearbeitet, dass der Arbeitsmarkt gespalten ist und sich trotz guter konjunktureller Entwicklung Langzeitarbeitslosigkeit verfestigt hat.

Tatsächlich reichten die bisherigen arbeitsmarktpolitischen Instrumente nicht aus, um die Diskrepanz zwischen Angebot von Arbeitsstellen einerseits und den weiterhin nur geringen Chancen langzeitarbeitsloser Menschen auf dem Arbeitsmarkt auszugleichen. Mit dem „Teilhabechancengesetz“ liegt nunmehr ein Instrument vor, welches dazu beiträgt, die bestehende Förderlücke zu schließen.



Der im vorliegenden Antrag vorgeschlagene Perspektivwechsel zu einem Sozialen Arbeitsmarkt, mit dem die Förderung von Beschäftigungsverhältnissen mit einem Passiv-Aktiv-Transfer verbunden werden soll, ist ein durchaus sinnvoller Ansatz, der allerdings einer fundierten Ausgestaltung bedarf.

Ähnlich wie beim Antrag der Fraktion Die Linke ist auch im Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Zielgruppe aus Sicht des DGB zu weit gefasst (Personen, die zwei Jahre arbeitslos bzw. arbeitsuchend waren). Bei einer solchen Öffnung der Förderung besteht die Gefahr von Creaming-Prozessen und Fehlbesetzungen (siehe oben).

Der DGB stimmt mit den Antragstellern überein, dass geförderte Arbeitsplätze grundsätzlich reguläre, sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze sein müssen, deren Entlohnung unabhängig von Sozialtransfers machen. Die Forderung, dass „Tariflohn, ein ortsüblicher Lohn oder Mindestlohn gezahlt werden“ soll, ist aber zu vage und bietet in dieser abstrakten Form einen zu großen Spielraum. Der DGB fordert, die Höhe des Lohnkostenzuschusses grundsätzlich am tatsächlich gezahlten Arbeitslohn auszurichten.

Die vorgeschlagene Differenzierung der Höhe des Lohnkostenzuschusses in Abhängigkeit von der Art der Beschäftigung, entspricht einer Forderung des DGB. Die ebenfalls vorgeschlagene Differenzierung nach der individuellen Leistungsfähigkeit sieht der DGB hingegen kritisch: „Minderleistung“ lässt sich objektiv nicht in Prozentanteilen messen. Zudem besteht mit Blick auf die Bewertung dieser Kriterien die Gefahr einer damit möglichen Diskriminierung oder Stigmatisierung der Beteiligten.

Der DGB teilt die Auffassung, dass gesetzliche Kriterien der Zusätzlichkeit, des öffentlichen Interesses und der Wettbewerbsneutralität entfallen sollen und begrüßt den Vorschlag des Antrags, stattdessen die Einsatzfelder und Tätigkeitsbereiche der öffentlich geförderten Arbeitsplätze über gestärkte Beteiligungs- und Mitspracherechte der Jobcenter-Beiräte und insbesondere der Sozialpartner vor Ort zu steuern.

Sofern es Intention des Antrags ist, den Sozialen Arbeitsmarkt ausschließlich mithilfe eines Passiv-Aktiv-Transfers finanzieren zu wollen (was der Wortlaut des Antrags nahelegt), so ist dieser Vorschlag nicht nachvollziehbar und nicht sachgerecht. Die über einen Passiv-Aktiv-Transfer generierten Fördermittel können ein sinnvoller Finanzierungsbaustein sein, aber niemals die Kosten eines Sozialen Arbeitsmarktes vollständig decken – sofern ein akzeptables Lohnniveau angestrebt wird, das unabhängig von Hartz-IV-Leistungen macht.